

SG_GERICHTE B 2012/108 vom 24. März 2015

SG Gerichte, 2015-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2012_108

FR: SG_GERICHTE B 2012/108 du 24 mars 2015

IT: SG_GERICHTE B 2012/108 del 24 marzo 2015

Regeste

Bau- und Planungsrecht, Abbauplan (Kiesabbau im Gewässerschutzbereich Au), Art. 19 Abs. 1 und Art. 44 GSchG (SR 814.20); Art. 29 Abs. 1 GSchV (814.201). Die Beschwerdeführerin plant, ein bestehendes Kiesgrubenareal etappenweise zu erweitern. Das fragliche Gebiet ist dem Gewässerschutzbereich Au zugewiesen, woraus sich das Verbot ergibt, Material unter dem Grundwasserspiegel und der darüber liegenden Schutzschicht abzubauen. Die Zuweisung zum Gewässerschutzbereich Au kann im Anwendungsfall überprüft werden. Konkret ergibt sich, dass diese zu Recht erfolgt ist: Das betroffene Grundwasservorkommen umfasst 50'000 m³ nutzbares Trinkwasser, das von Oberflächengewässern unbeeinflusst und damit vor allfälligen Überflutungen geschützt ist und in Notlagen einen substantiellen Beitrag an die regionale Trinkwasserversorgung leisten kann. Der vorgesehene Abbau unter dem Grundwasserspiegel ist damit nicht gesetzmässig und der Abbauplan fällt dahin (Verwaltungsgericht, B 2012/108). Entscheidung vom 24. März 2015 Besetzung Präsident Eugster; Verwaltungsrichter Linder, Heer, Rufener, Bietenharder; Gerichtsschreiber Wehrle Verfahrensbeteiligt Q. AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Jürg Bereuter, Bratschi Wiederkehr & Buob AG, Vadianstrasse 44, Postfach 262, 9001 St. Gallen, gegen Regierung des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, und Politische Gemeinde Neckertal, Gemeinderat, 9127 St. Peterzell, Beschwerdegegnerin, sowie A.B., C.D., E.F., G.H., Beschwerdebeteiligte, Gegenstand Abbau- und Deponieplan (Kiesabbauplan N. Süd) Das Verwaltungsgericht stellt fest:

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 24.03.2015 B 2012/108 Saint-Gall Verwaltungsgericht 24.03.2015 B 2012/108 San Gallo Verwaltungsgericht 24.03.2015 B 2012/108

Bau- und Planungsrecht, Abbauplan (Kiesabbau im Gewässerschutzbereich Au), Art. 19 Abs. 1 und Art. 44 GSchG (SR 814.20); Art. 29 Abs. 1 GSchV (814.201). Die Beschwerdeführerin plant, ein bestehendes Kiesgrubenareal etappenweise zu erweitern. Das fragliche Gebiet ist dem Gewässerschutzbereich Au zugewiesen, woraus sich das Verbot ergibt, Material unter dem Grundwasserspiegel und der darüber liegenden Schutzschicht abzubauen. Die Zuweisung zum Gewässerschutzbereich Au kann im Anwendungsfall überprüft werden. Konkret ergibt sich, dass diese zu Recht erfolgt ist: Das betroffene Grundwasservorkommen umfasst 50'000 m³ nutzbares Trinkwasser, das von Oberflächengewässern unbeeinflusst und damit vor allfälligen Überflutungen geschützt ist und in Notlagen einen substantiellen Beitrag an die regionale Trinkwasserversorgung leisten kann. Der vorgesehene Abbau unter dem Grundwasserspiegel ist damit nicht gesetzmässig und der Abbauplan fällt dahin (Verwaltungsgericht, B 2012/108). Entscheidung vom 24. März 2015 Besetzung Präsident Eugster; Verwaltungsrichter Linder, Heer, Rufener,

Bietenharder; Gerichtsschreiber WehrleVerfahrensbeteiligtQ. AG,
Beschwerdeführerin,vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Jürg Bereuter, Bratschi
Wiederkehr & Buob AG, Vadianstrasse 44, Postfach 262, 9001 St. Gallen,gegenRegierung
des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen,Vorinstanz,undPolitische
Gemeinde Neckertal, Gemeinderat, 9127 St. Peterzell,Beschwerdegegnerin,sowieA.B.,
C.D., E.F., G.H., Beschwerdeeteiligte,GegenstandAbbau- und Deponieplan
(Kiesabbauplan N. Süd)Das Verwaltungsgericht stellt fest:

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.